

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2016 bis 2020

vom 28. Mai 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 37 und 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999³,

beschliesst:

1. Für das Kantonsmarketing wird für die Jahre 2016 bis 2020 jährlich ein Betrag von Fr. 400 000.– zur Verfügung gestellt.
2. Zusätzlich können durch die Standortpromotion jährlich 10 % des kantonalen Anteils des Steuerertrages, welcher ausgewiesenermassen selber generiert wurde, in Rechnung gestellt werden.
3. Der Kredit wird davon abhängig gemacht, dass die bestehenden *Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Kanton aufeinander abgestimmt* werden und Dritte in massgebendem Umfang Beiträge leisten.
4. Der Regierungsrat kann das Kantonsmarketing einer Organisation übertragen. Diese hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht und die Rechnung einzureichen.
5. Das Kantonsmarketing hat die Bereiche Bildung, Kultur, Tourismus und Sport mit einzubeziehen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Mai 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1

³ GDB 910.1